

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 26. Januar 2022

**130. Verfassung des Kantons Zürich (Änderung vom 25. Oktober
2021; Klimaschutz); Beleuchtender Bericht**

Der Kantonsrat beschloss am 25. Oktober 2021 eine Änderung der Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 (LS 101; ABl 2021-10-29). Verfassungsänderungen unterstehen gemäss Art. 32 lit. a der Kantonsverfassung dem obligatorischen Referendum. Die Volksabstimmung ist für den 15. Mai 2022 geplant.

Die Abfassung des Beleuchtenden Berichts wurde dem Regierungsrat übertragen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beleuchtende Bericht zur Änderung vom 25. Oktober 2021 der Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 wird verabschiedet.

II. Dieser Beschluss ist bis zur Veröffentlichung der Abstimmungszeitung für die kantonale Volksabstimmung vom 15. Mai 2022 nicht öffentlich.

III. Mitteilung an die Baudirektion und die Staatskanzlei.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli

Beleuchtender Bericht zur Änderung der Kantonsverfassung, Klimaschutz

Kurz und bündig

Vorlage 1

Änderung der Kantonsverfassung, Klimaschutz

Der Klimaschutz ist eine der wichtigsten Aufgaben unserer Zeit – auch im Kanton Zürich. Er soll deshalb in der Kantonsverfassung verankert werden. Der geplante neue Verfassungsartikel definiert das Ziel der Treibhausgasneutralität, kurz «Netto-Null». Er erteilt dem Kanton und den Gemeinden verbindlich den Auftrag, sich für die Begrenzung des Klimawandels und seiner Auswirkungen einzusetzen. Weiter bezeichnet er die Handlungsfelder für Massnahmen und schafft die Grundlage für die Förderung von geeigneten Technologien, Materialien und Prozessen.

Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen: Ja

Änderung der Kantonsverfassung, Klimaschutz

Beleuchtender Bericht, Verfasst vom Regierungsrat

Der Klimaschutz ist eine der wichtigsten Aufgaben unserer Zeit – auch im Kanton Zürich. Er soll deshalb in der Kantonsverfassung verankert werden. Der geplante neue Verfassungsartikel definiert das Ziel der Treibhausgasneutralität, kurz «Netto-Null». Er erteilt dem Kanton und den Gemeinden verbindlich den Auftrag, sich für die Begrenzung des Klimawandels und seinen Auswirkungen einzusetzen. Weiter bezeichnet er die Handlungsfelder für Massnahmen und schafft die Grundlage für die Förderung von geeigneten Technologien, Materialien und Prozessen. Die geplante Verfassungsänderung geht auf eine vom Kantonsrat unterstützte parlamentarische Initiative zurück. Auch der Regierungsrat unterstützt das Vorhaben, den Klimaschutz in die Kantonsverfassung aufzunehmen.

Eine der wichtigsten Aufgaben unserer Zeit

Der Klimawandel zeigt sich bereits heute in den Hitzewellen, Dürren, Hochwassern und Stürmen der letzten Jahre. Im Übereinkommen von Paris von 2015 haben sich fast alle Länder der Welt einschliesslich der Schweiz darauf verständigt, dass die Erderwärmung auf höchstens 2,0°C, möglichst jedoch auf 1,5°C begrenzt werden soll. Damit sollen die Risiken und Auswirkungen des Klimawandels deutlich vermindert werden. Die Ziele dieses Klimaübereinkommens sind für die Schweiz seit dem 5. November 2017 verbindlich.

Die Erde wird erst dann aufhören, sich weiter zu erwärmen, wenn keine zusätzlichen Treibhausgase in die Atmosphäre gelangen. Dieser Effekt wird nicht sofort, sondern zeitverzögert eintreten. Zunächst wird die Erwärmung nach dem Erreichen von Netto-Null also weitergehen. Umso erforderlicher ist es, den Ausstoss von CO₂ und weiteren Treibhausgasen massiv zu verringern. Da Treibhausgase überall auf der Welt ausgestossen werden, müssen in allen Regionen und auf allen politischen Ebenen Massnahmen getroffen werden, um Treibhausgasneutralität zu erreichen. Diese wichtige Aufgabe betrifft auch den Kanton Zürich. Sie soll daher in der Kantonsverfassung verankert werden.

Der Klimaschutz wird zum Verfassungsauftrag

Die Kantonsverfassung ist der höchste Rechtserlass des Kantons Zürich. Sie umschreibt unter anderem die wichtigsten öffentlichen Aufgaben, die der Kanton und die Gemeinden zu erfüllen haben. Aufgrund der stark gewachsenen Bedeutung des Klimaschutzes als öffentliche Aufgabe soll dieser nun neu zum Verfassungsauftrag erklärt werden.

Der zur Abstimmung stehende Artikel definiert das Ziel der Treibhausgasneutralität bzw. Netto-Null. Damit gibt er der Politik und Wirtschaft eine klare Richtung vor. Dies schafft Klarheit und Planungssicherheit für künftige Entwicklungen. Wann dieses Ziel erreicht werden muss, definiert der Verfassungsartikel nicht. Eine konkrete Jahreszahl wird auf Gesetzesstufe verankert.

Der neue Art. 102a der Kantonsverfassung schliesst an den bestehenden Art. 102 an, der allgemein dem Umweltschutz im Kanton Zürich gewidmet ist. Der Umweltschutzartikel betrifft in erster Linie die lokale Umwelt des Kantons. Im neuen Art. 102a geht es hingegen um einen Beitrag zur Abwendung des globalen Klimawandels, den der Kanton Zürich und seine Gemeinden leisten sollen.

Verantwortung und Chance zugleich

Der Kanton Zürich hat insgesamt und pro Einwohnerin und Einwohner einen hohen Ausstoss an Treibhausgasen. Dadurch steht er in einer besonderen Verantwortung. Als Wissenschaftsstandort ist er zudem gefordert, in Forschung und Technik auf Lösungen hinzuarbeiten, die eine rasche Transformation hin zu Netto-Null ermöglichen. Bei dieser Transformation ergeben sich Chancen für den Wirtschaftsstandort und das Gewerbe. Zudem eröffnen sich Chancen für die Lebensqualität im Kanton Zürich und seiner Umgebung, zum Beispiel durch geringere Luftschadstoff- und Lärmbelastung.

Der neue Artikel 102a

Art. 102a besteht aus drei Absätzen. Abs. 1 erteilt dem Kanton und den Gemeinden den Auftrag, sich für die Begrenzung des Klimawandels und von dessen Auswirkungen einzusetzen, und zwar im Einklang mit den

Zielen des Bundes und mit internationalen Abkommen wie demjenigen von Paris. Abs. 2 nennt die Handlungsfelder, in denen Kanton und Gemeinden Massnahmen ergreifen sollen. Abs. 3 schafft Kanton und Gemeinden die Grundlage, für den Klimaschutz geeignete Technologien, Materialien und Prozesse zu fördern.

Verfassungsartikel zum Klimaschutz in anderen Kantonen und beim Bund

Der Kanton Zürich ist mit dem Vorhaben, den Klimaschutz in der Verfassung zu verankern, nicht allein. Am 26. September 2021 nahmen die Stimmberechtigten des Kantons Bern mit 63,9% Ja-Stimmen-Anteil den Verfassungsartikel zum Klimaschutz an. Ein ähnlicher Artikel ist auch in der neuen Verfassung des Kantons Appenzell Ausserrhoden vorgesehen. In weiteren Kantonen, zum Beispiel Aargau, Genf, Glarus und Tessin, gibt es vergleichbare Bestrebungen.

Auf Bundesebene ist die entsprechende Entwicklung mit der Einreichung der Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)» im Jahr 2019 angestossen worden. Mit einem Ja zu dieser Initiative oder zum Gegenvorschlag, den der Bundesrat am 11. August 2021 den eidgenössischen Räten unterbreitet hat, hätte auch die Bundesverfassung einen Artikel zum Klimaschutz.

Marginalie

Netto-Null

Um eine Stabilisierung des Klimas zu erreichen, müssen Treibhausgasemissionen so weit wie möglich vermieden werden. In bestimmten Bereichen wie beispielsweise der Landwirtschaft können jedoch nicht alle Treibhausgasemissionen vermieden werden. Diese Reste müssen ausgeglichen werden, und zwar indem mindestens gleich viel CO₂ aus der Atmosphäre entfernt und sicher gespeichert wird (sogenannte negative Emissionen). So kann Treibhausgasneutralität erreicht werden, was kurz als «Netto-Null» bezeichnet wird.

Der Kantonsrat hat am 25. Oktober 2021 der Änderung der Kantonsverfassung mit 119 zu 43 Stimmen zugestimmt.

Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen: Ja

Auf Ihrem Stimmzettel werden Sie gefragt:

Stimmen Sie folgender Vorlage zu?

Verfassung des Kantons Zürich (Änderung vom 25. Oktober 2021; Klimaschutz)